

Humanitäre Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine

I. Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt enthält Informationen und Hinweise zur Durchführung humanitärer Hilfsgüterlieferungen in die Ukraine. Das Merkblatt ist im Internet über die Homepage des Auswärtigen Amts unter www.auswaertiges-amt.de (Außenpolitik, Humanitäre Hilfe, Tipps für Hilfsgütertransporte) abrufbar. Dort finden Sie auch das Merkblatt "Praktische Informationen zum Transport von Gütern der humanitären Hilfe für Empfänger in Mittel-, Süd- und Südosteuropa", mit allgemeinen Hinweisen zur Vorbereitung humanitärer Hilfsgütertransporte und den Transit durch Polen und andere Länder. Darüber hinaus sind über die Homepage des Auswärtigen Amts wichtige **Reise- und Sicherheitshinweise** abrufbar. Falls Sie keinen Zugang zum Internet haben, können Sie die Merkblätter telefonisch bei Referat VN05 unter Tel. Nr. 175-4011 anfordern.

II. Genehmigungsverfahren und Vorschriften

Die Einfuhr humanitärer Hilfe in die Ukraine wird seit 01.01.2000 durch das *Gesetz der Ukraine über humanitäre Hilfe* geregelt.

Nach dem o.g. Gesetz können Hilfsgüter, kostenlose Dienstleistungen und Geld als humanitäre Hilfe deklariert und zoll- und gebührenfrei eingeführt werden. Als humanitäre Hilfe können gem. Art. 5 des o.g. Gesetzes von der zuständigen *Kommission für Fragen der humanitären Hilfe beim Ministerkabinett der Ukraine* unter anderem Lebensmittel mit begrenzter Aufbewahrungsdauer, Gegenstände des medizinischen Bedarfs (eine Arbeitsübersetzung über die Einfuhr von Medikamenten in die Ukraine befindet sich in Anlage 1), Kleidung, Schuhe sowie Gegenstände des sozialen Bedarfs und der Rehabilitation von Behinderten anerkannt werden.

Bei der Einfuhr tierischer Produkte ist neben einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen deutschen Gesundheitsamtes auch eine deutsche veterinärärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wegen der Gefahr von Tierseuchen, z.B. Schweinepest, vorzulegen. Darüberhinaus besteht ein Verbot der Einfuhr aus Ländern, in denen BSE festgestellt worden ist, und zwar für Lebendrinder und Produkte von Rindern sowie für Schafe und Ziegen und deren Produkte. Einfuhrverbot besteht auch für Futtermittel (einschließlich

Kleintiernahrung) mit Proteinen von Wiederkäuern. Milch- und Milchprodukte sind vom Verbot ausgenommen. Pferde, Geflügel und Schweine sowie deren Produkte können eingeführt werden. Bei der Einfuhr von Schweinen und Schweineprodukten gilt das Regionalprinzip: Aus Bundesländern, die frei von klassischer Schweinepest sind, können Hilfslieferungen erfolgen.

Auch verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Schokolade, Möbel, Fahrzeuge zur Personenbeförderung, Notarztfahrzeuge und Audio- und Videogeräte können gem. Art. 6 des o.g. Gesetzes von der *Kommission für Fragen der humanitären Hilfe beim Ministerkabinett der Ukraine* in konkreten Fällen als humanitäre Hilfsgüter anerkannt und anschließend von der Besteuerung befreit werden.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes „Über die Einfuhr und Registrierung von Fahrzeugen“ vom 6. Juli 2005 dürfen nur solche Fahrzeuge in die Ukraine eingeführt werden, deren Umweltzertifikat dem Niveau nicht niedriger als Euro-2 entspricht.

Alle humanitären Hilfsgüterlieferungen unterliegen gemäß Art. 9 des o.g. Gesetzes einer "sanitären, veterinären, phytosanitären, radiologischen und ökologischen Kontrolle", die nach einem von der Kommission festgelegten Verfahren durch das zuständige Zollamt unentgeltlich erfolgt.

Die per Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 269 vom 13. April 2005 eingeführte vorläufige dokumentarische Kontrolle der Güter an den ukrainischen Grenzübergangsstellen hat die Grenzüberquerung vereinfacht. Der Empfänger kümmert sich weiterhin wie beim alten Verfahren um Einholung entsprechender Genehmigungen vor Ort.

Der Versand von Lebensmittelpaketen von bis zu 10 kg per Post an natürliche Personen ist möglich.

- **Der aktuelle Verfahrensweg sieht wie folgt aus:**

- Für die zollfreie Einfuhr humanitärer Hilfsgüter wird die Genehmigung der *Kommission für Fragen der humanitären Hilfe beim Ministerkabinett der Ukraine* benötigt (Anschrift siehe Anlage 3). Um ein Verfahren für die Anerkennung von Hilfsgütern als humanitäre Hilfe einzuleiten, ist ein schriftlicher Antrag des Gebers erforderlich.
- Der Empfänger der Hilfsgüter stellt bei der *Kommission* einen Antrag auf Erteilung des Status eines Empfängers humanitärer Hilfe, der die genaue Bezeichnung des Empfängers, eine genaue Aufstellung der Hilfsgüter (Ladeliste des LKW mit Art, Anzahl, Gewicht) sowie eine Bestätigung des Empfängers beinhaltet, dass es sich um eine humanitäre und nicht um eine kommerzielle Lieferung handelt.
- Als Empfänger humanitärer Hilfe gelten solche juristischen Personen, die gemäß einem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren ins Einheitsregister der Empfänger humanitärer Hilfe eingetragen sind. Hilfsgüter, deren zollfreie Einfuhr von der Kommission genehmigt wurde, sind von der ukrainischen Mehrwertsteuer befreit. Die *Kommission* entscheidet auf Grundlage des Antrags des ukrainischen Empfängers über die

Genehmigung und leitet diese an die örtlichen Zollbehörden weiter. Dieses Verfahren kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Vorlage eines ausgefüllten Formblatts „Anmeldung für den Hilfsgütertransport“ (Anlage 2) (in mehrfacher Ausfertigung, nach Möglichkeit auch in polnischer und russischer Sprache) an den Grenzen erleichtert die Abfertigung.

Ein Wechsel des Adressaten humanitärer Hilfe ist nur nach Rücksprache mit den ausländischen Gebern und auf Beschluss der zuständigen *Kommission für Fragen der humanitären Hilfe* möglich.

Bei Lieferungen an Hilfsgüterempfänger, die in das von der *Kommission* geführte einheitliche staatliche Register eingetragen sind, ist es auch möglich, ohne vorherige Zollerklärung und Einladung Hilfsgüter einzuführen, da entsprechende Empfängerlisten an den Zollgrenzstellen vorliegen. Die Entzollung erfolgt dann am Empfangsort, eine entsprechende Genehmigung der *Kommission* muss nachgeholt werden. Da die *Kommission* nur jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat tagt, kann es zu längeren Wartezeiten beim örtlichen Zoll kommen. **Für verderbliche und unter besonderen Bedingungen zu verwahrende Waren ist eine Vorabgenehmigung durch die *Kommission* zwingend erforderlich. Auch in allen anderen Fällen erscheint die Einholung einer Genehmigung vor der Einreise empfehlenswert, da sonst Wartezeiten vor Ort entstehen können.** Lieferungen an Empfänger, die noch nicht bei der *Kommission* registriert sind, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung vor Einreise.

III. Hinweise zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

Unbefristete Aussetzung des Visumserfordernisses:

Deutsche, EU-Bürger sowie Staatsangehörige der Schweiz und Liechtensteins können ohne vorherige Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt in die Ukraine einreisen. Diese Regelung gilt für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen.

Weiterhin bedarf es aber bei der Einreise der Vorlage eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses, der mindestens einen Monat über das Ende des geplanten Aufenthalts in der Ukraine hinaus gültig ist. Ein Personalausweises genügt zur Einreise nicht. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt ein Kinderausweis oder alternativ ein Kinderreisepass, in jedem Fall jedoch mit Lichtbild.

Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen Dauer in der Ukraine ist weiterhin ein vorab bei einer ukrainischen Auslandsvertretung eingeholtes Visum notwendig. Selbiges gilt, wenn Sie planen, in der Ukraine eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Über die aktuellen Visabestimmungen informiert die Konsularabteilung der ukrainischen Botschaft in Berlin (www.botschaft-ukraine.de; Tel: 030/28 88 70; Fax: 030/28 88 7-163).

Im Zusammenhang mit der Aussetzung des Visumserfordernisses legen die Grenzschutzbehörden verstärktes Gewicht auf die ordnungsgemäße Registrierung einreisender Gäste. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Registrierung bei der Einreise wird der Aufenthaltsort in der Ukraine erfasst. Zur Vermeidung längerer Wartezeiten ist anzuraten, dass

Reisende genaue Angaben zum vorgesehenen Aufenthaltsort machen können. Dies erfolgt üblicherweise durch die an der Grenze vor der Passkontrolle erhältlichen Registrierungsformulare, die Sie gründlich und vollständig ausfüllen und mit ihrem Pass bei der Kontrolle vorlegen sollten. Bei einer Einreise mit dem Flugzeug erhalten Sie die Formulare häufig bereits vom Flugzeugpersonal. Es empfiehlt sich, einen Kugelschreiber im Handgepäck mitzuführen.

Krankenversicherungspflicht:

Offiziell besteht nach einem Beschluss der Regierung der Ukraine vom 17.09.1997 (Nr. 1021) und 13.01.1999 (Nr. 35) für Reisende in die Ukraine die Verpflichtung, eine Reisekrankenversicherung mit Gültigkeit in der Ukraine nachzuweisen. Fälle, in denen dies beim Grenzübertritt kontrolliert und/oder die Einreise aufgrund des fehlenden Krankenversicherungsschutzes verweigert wurde, sind dem Auswärtigen Amt allerdings nicht bekannt. Es wird gleichwohl empfohlen, auf ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu achten."

- **Straßenbenutzungsgebühren**

Seit 26.12.2002 werden in der Ukraine keine Straßenbenutzungsgebühren für Hilfsgütertransporte erhoben, sofern der Transport in vorgenanntem Verfahren bei der *Kommission für Fragen der humanitären Hilfe* angemeldet wurde.

Dieses Merkblatt basiert auf Informationen, die aus dem Zielland stammen. Weder für die darin enthaltenen Angaben noch für deren Vollständigkeit kann Gewähr übernommen werden, da sich die Bestimmungen jederzeit ändern können. Es wird dringend empfohlen, sich stets vor Antritt eines Hilfstransports bei der Botschaft der Ukraine bzw. den zuständigen Behörden der Ukraine über die aktuelle Rechts- und Verfahrenslage zu unterrichten.

Ergänzungen und Hinweise werden gerne entgegengenommen.

Anlage 1

Arbeitsübersetzung

Betr.: Einfuhr von Medikamenten in die Ukraine

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes der Ukraine „Über Arzneimittel“ dürfen nur solche Arzneimittel in die Ukraine eingeführt werden, die in der Ukraine registriert sind, und zwar unter Vorlage eines Qualitätszertifikats (Gütezertifikats) des Herstellers. Die Einfuhr von Medikamenten in die Ukraine wird von der Staatlichen Inspektion für Qualitätskontrolle von Arzneimitteln geregelt. Gemäß Weisung des Gesundheitsministeriums der Ukraine Nr. 250/480 vom 03.06.2005 „Über das Verfahren zur Führung und Anwendung der zwischenbehördlichen Datenbank für die in der Ukraine registrierten medizinischen Erzeugnisse“ prüfen die Zollbehörden selbstständig, ob die betreffenden Medikamente in der Datenbank registriert sind. Wenn die Arzneimittel in der Datenbank enthalten sind, sind die Zollbehörden ermächtigt, eine positive Entscheidung über die Einfuhr der Arzneimittel in die Ukraine ohne Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitsschutz der Ukraine zu treffen. Das Verfahren zur einmaligen Einfuhr von nicht registrierten Arzneimitteln in die Ukraine wird durch Weisung des Ministeriums für Gesundheitsschutz der Ukraine Nr. 143 vom 15.05.1997 geregelt.

Ergänzender Hinweis:

Aufgrund der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 789 vom 2. Juni 2003 wurde der „Staatliche Dienst für Arzneimittel und Erzeugnisse der medizinischen Industrie“ gegründet. Eine seiner Hauptaufgaben besteht in der Sicherstellung staatlicher Regelung und Kontrolle bei Herstellung sowie bei Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln und Erzeugnissen der medizinischen Industrie.

Empfänger humanitärer Hilfssendungen müssen vor deren Einfuhr vom genannten Dienst prüfen lassen, ob die für sie bestimmten Medikamente in der Ukraine registriert sind.

Die Vorschriften zum Verfahren sind auf der Internetseite www.drugmed.gov.ua zu finden.

*Adresse: Staatlicher Dienst für Arzneimittel
und Erzeugnisse der medizinischen Industrie
Prospekt Peremohy 120
Kiew 03115
Tel.: 253 61 80 oder 424 72 60
E-Mail: info@drugmed.gov.ua
Internet: www.drugmed.gov.ua*

Anlage 2

Briefkopf der Hilfsorganisation

Datum

Anmeldung eines Hilfsgütertransports

1. Fahrzeuge:

Poliz. Kennzeichen, Fahrgestell-Nr.

Fahrer, Beifahrer mit Namen und Geburtsdatum

2. Empfänger:

Mit der Bitte um Weiterleitung an das zuständige ukrainische Ministerium

Ladeliste:

**Menge oder Waren
Stückzahl**

**Gewicht od.
Volumen**

**fiktiver
Wert**

Anlage 3

<p>Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wul. Bohdana Chemelnytzkoho 25 01901 Kiew Tel.: 00380-44-247 68 00 Fax: 00380-44-247 68 18 www.kiew.diplo.de</p>	<p>Wirtschaftsreferat der deutschen Botschaft: (zuständig für humanitäre Hilfe) Wul. Bohdana Chmelnitzkoho 25 01901 Kiew Tel.: 00380-44-247 68 11 Fax: 00380-44-247 68 19 e-mail: wi-s1@kiew.diplo.de</p>
<p>Bundesamt für Güterverkehr Schiffbauerdamm 13 10117 Berlin Tel.: 030-288856-410 und 411 Fax: 030-280 80 80 www.bag.bund.de</p>	<p>Auswärtiges Amt Referat VN05 Arbeitsstab Humanitäre Hilfe Werderscher Markt 1 10117 Berlin Tel.: 01888-17-0 oder 030-5000-0 direkt: 01888-17-3821 Fax: 01888-17-53821 E-mail: vn05-92@auswaertiges-amt.de Internet: http://www.auswaertiges-amt.de</p>
<p>Kommission für Fragen der humanitären Hilfe beim Ministerkabinett der Ukraine Erster stellvertretender Vorsitzender Juri Boryssowjtsch SCHAPOWALENKO 01008 Kiew wul. Hruschewskoho 12/2 Tel.: 00380-44-256 70 43 Fax: 00380-44-254 05 84</p>	
<p>Botschaft der Ukraine Albrechtstr. 26 10117 Berlin Tel.: 030-28 88 70 Fax: 030-28 887-163 http://www.botschaft-ukraine.de e-mail: ukremb@ukrainische-botschaft.de, emb_de@mfa.gov.ua</p>	<p>Generalkonsulat der Ukraine Brönnnerstr. 15 60313 Frankfurt am Main Tel.: 069-297 20 920 Fax: 069-297 20 929 e-mail: gc_def@mfa.gov.ua</p>
<p>Generalkonsulat der Ukraine Lessingstr. 14 80336 München Tel.: 089-55 27 370 Fax: 089-55 27 37 55</p>	<p>Generalkonsulat der Ukraine Mundsburger Damm 1 22087 Hamburg Tel.: 040-229 498 10/ -11/ -18 Fax: 040-229 498 13</p>

e-mail: gk_dem@mfa.gov.ua

e-mail: gc_deg@mfa.gov.ua